

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2012/0407

Veranlasser / Verursacher

Datum: 11.04.2012

Aktenzeichen:

Berichtsvorlage

Bericht über die Modalitäten des "Kommunalen Schutzschirms" sowie Grundsatzbeschlussfassung über die Stellung von Anträgen für die Ablösung von Krediten und Zinsdiensthilfen durch das Land Hessen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2012	3	öffentlich
Kreistag	04.05.2012	12	öffentlich

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) In Erledigung des Kreistagsbeschlusses vom 16. 2. 2012 (Top 7, Lfd. Nr. 19) werden der Entwurf eines Hessischen kommunalen Schutzschirmgesetzes nebst Begründung, die Stellungnahme des Hessischen Landkreistages zu dem Gesetzentwurf vom 19. 3. 2012, eine E-mail-Antwort des Regierungspräsidiums Kassel als Aufsichtsbehörde vom 11. 4. 2012 sowie Fragen und Antworten zum Kommunalen Schutzschirm des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 3. 4. 2012 zur Kenntnis genommen.
- b) Der Kreisausschuss wird beauftragt, spätestens bis zum 29. 6. 2012 unverbindliche Anträge auf eine Entschuldungshilfe, eine Zinsdiensthilfe und eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock beim Hessischen Ministerium der Finanzen zu stellen. Danach sind mit dem Land weitere Details zu erörtern, auf deren Basis der Kreistag dann eine abschließende Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfen trifft.

Sachverhalt:

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde der Kreisausschuss mit Kreistagsbeschluss vom 16. 2. 2012 beauftragt, einen Bericht über die Modalitäten des Kommunalen Schutzschirms des Landes Hessen zur Altschuldentilgung als Entscheidungsgrundlage vorzulegen und über die Vor- und Nachteile einer entsprechenden Inanspruchnahme zu informieren. Darüber hinaus sollten Stellungnahmen des Hessischen Landkreistages und der zuständigen Kommunalaufsicht eingeholt werden.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung den Entwurf für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz beschlossen (**Anlage 1**), zu dem der Hessische Landkreistag die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme abgegeben hat. Eine E-mail-Antwort der Kommunalaufsicht ist als **Anlage 3** beigefügt. Fragen und Antworten des Hessischen Ministeriums der Finanzen gehen auf weitere Modalitäten ein (**Anlage 4**).

Im Übrigen wird auf den Inhalt des in gleicher Angelegenheit unter Top 7 der Kreistags-sitzung unterbreiteten Berichts verwiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die in einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung zwischen der Hessischen Landesregierung und den hessischen kommunalen Spitzenverbänden aufgenommenen Vorgaben umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf soll Anfang Mai durch den Hessischen Landtag verabschiedet werden. Darin ist für den Landkreis Kassel eine Entschuldungshilfe bis zum Höchstbetrag von 66.551.274 Euro vorgesehen.

Die detaillierten Regelungen für die Antragstellung, die Ablösung der kommunalen Investitions- und Kassenkredite und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Entschuldung sollen unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Bei einer Inanspruchnahme der Hilfen erwartet das Land über die bisherigen Maßnahmen hinausgehende Konsolidierungsanstrengungen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises wieder herzustellen.

In einem Brief an den Landrat weist der Hessische Minister der Finanzen jedoch auf Folgendes hin:

Für die Landkreise ist vor dem Hintergrund, dass sie über nahezu keine eigenen Möglichkeiten zur Einnahmebeschaffung verfügen, hinsichtlich des Konsolidierungs- und Abbaupfads Folgendes vereinbart worden: Die ab dem Jahr 2013 im Kommunalen Finanzausgleich, beispielsweise durch die Übernahme der Grundsicherung im Alter sowie durch steigende Steuereinnahmen entstehenden Mehrerträge werden uneingeschränkt zur Konsolidierung eingesetzt, soweit diese nicht durch gesetzliche Mehrausgaben aufgezehrt werden. Die darüber hinaus erforderlichen Einsparungsmaßnahmen werden individuell in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium und meinem Haus in Orientierung an den bisherigen Haushaltsgenehmigungsverfahren gesondert festgesetzt.

Das Land hat für die Einreichung der erforderlichen datenbankgestützten Anträge eine Ausschlussfrist bis zum 29. 6. 2012 gesetzt. Diese Anträge sind jedoch zunächst unverbindlich und sollen die Möglichkeit eröffnen, im zweiten Halbjahr 2012 weitere Details zu erörtern und zu fixieren. Am Ende der Verhandlungen wird ein Vertragsentwurf stehen, der dem Kreistag dann im November/Dezember 2012 zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2012 (Vorlage-Nr. 2012/0421) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
Entwurf des Hessischen kommunalen Schuttschirmgesetzes
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages zum Entwurf des kommunalen Schuttschirmgesetzes
Stellungnahme der Kommunalaufsicht
Fragen und Antworten des Hessischen Ministeriums der Finanzen zum kommunalen Schuttschirmgesetz